

Der Versuch der Totalrevision

Autor(en): **Dürrenmatt, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **46 (1966-1967)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-161886>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Versuch der Totalrevision

PETER DÜRRENMATT

Der Bundesrat hat in der Sommersession der Bundesversammlung die Motionen von Ständerat Obrecht und des Schreibenden betreffend die Abklärung der Möglichkeiten einer Totalrevision der Bundesverfassung entgegengenommen; beide Motionen blieben unbestritten. Die Landesregierung wird jetzt im Sinne der Anregung der Motionäre ein Gremium zu bestellen haben, dessen Auftrag es ist, das einschlägige Material zu sammeln und zu sichten, weitere Vorschläge entgegenzunehmen und sich hernach in einem Bericht darüber zu äußern, ob die Revision überhaupt zu empfehlen, und wenn ja, wie sie im einzelnen durchzuführen sei. Die Presse hat über die beiden Vorstöße im Ständerat und im Nationalrat ausführlich berichtet. Es kann sich im folgenden daher weniger darum handeln, das damals ausführlich Gesagte zu wiederholen (obschon einiges wiederholt werden muß), als zu versuchen, es zu ergänzen.

Von der Analyse zur Synthese

Der Gedanke, die Frage der Totalrevision zur Diskussion zu stellen, ist in beiden Motionären unabhängig voneinander gereift. Übereinstimmend war — das lassen auch die Begründungen der Motionen erkennen — die Absicht, mit der Eröffnung der Diskussion über die Totalrevision der derzeitigen, vom Mißbehagen, ja oft vom Defaitismus gekennzeichneten politischen Auseinandersetzung eine positive Wendung zu geben. In einer Zeit, deren Denken von der Analyse geprägt ist, soll überdies versucht werden, die politische Diskussion zur Synthese zu führen.

Meine eigene Absicht war es ursprünglich gewesen, eine aus Vertretern aller Parteien zusammengesetzte «Parlamentarische Gruppe für Staatsreform» ins Leben zu rufen und in diesem Rahmen, vorerst unter Vermeidung aller Publizität, die Vorfrage abzuklären, ob die Revisionsidee der richtige Weg sei, um eine Synthese zu finden. Falls die ersten Gespräche ermutigend verlaufen wären, hätten dann auch Nichtparlamentarier für die weitere Abklärung zugezogen werden sollen. Erst nach dieser Abklärung wären hernach die parlamentarischen Vorstöße für die Einleitung der Revision erfolgt.

Die Realisierung des Gedankens scheiterte an dem, woran in unserer Zeit so vieles scheitert: ich fand zwar die gesuchten Interessenten und die erwartete

Zustimmung, aber als es darum ging, auch diese wenigen auf Termine zu verpflichten, begannen die Schwierigkeiten. Die Überdosierung an Terminen machte es unmöglich, alle Angefragten zu dem auf zwei bis drei Stunden veranschlagten Vorgespräch zusammenzubringen. Ich resignierte und gab den Plan auf.

Am Schluß der Oktobersession 1965 reichte Karl Obrecht allein und aus persönlicher Verantwortung heraus im Ständerat seine Motion ein. Interessanterweise ging auch er vom Gedanken aus, das Problem zuerst einer arbeitsfähigen Studiengruppe zur Abklärung zu übergeben. Anstatt aber im kleinen und in der Stille anzufangen und die Einschaltung der offiziellen Schweiz erst dann vorzusehen, wenn die Aussichten vom kleinen Gremium geklärt worden wären, institutionalisierte Karl Obrecht gewissermaßen das vorgesehene Gremium, indem er den Bundesrat damit beauftragte, es einzusetzen. Der Gedanke überzeugte mich indessen sofort. An und für sich wäre es nicht nötig gewesen, im Nationalrat eine parallele Motion einzureichen. Ich tat es in Übereinstimmung mit Karl Obrecht, um damit der Absicht insofern Gewicht zu verleihen, als sie nun in beiden Räten aufgegriffen wurde. Zur großen Überraschung des Schreibenden bekannten sich nicht weniger als 49 Mitunterzeichner aus allen Fraktionen innerhalb von zwei Stunden zu seinem Motionstext. Man darf also sagen, der Versuch, unserem politischen Leben über die Einleitung der Totalrevision einen aufbauenden Impuls zu verleihen, reiche offensichtlich weit über den Kreis der beiden Motionäre hinaus und werde von zahlreichen, dem politischen Leben verpflichteten Männern als würdiger Versuch empfunden.

Zweifel und Risiken

Die Zweifel an diesem Unternehmen, wie sie jetzt auch von Kritikern geäußert werden, die der Idee an und für sich zustimmen, kreisen alle um zwei Kernfragen: Ist es möglich, im Zeitalter der «pluralistischen Gesellschaft» und der Relativierung des Ideellen in der Politik ein verbindendes und verpflichtendes Konzept zu finden? Hat unser Geschlecht überhaupt noch die schöpferische Energie und den konstruktiven Willen, eine derartige Aufgabe nicht nur zu beginnen, sondern auch durchzustehen?

Wir stimmen dieser Fragestellung ausdrücklich zu. Wir wissen um die Risiken, die der Versuch in sich birgt. Wir treten trotzdem dafür ein, ihn zu wagen, weil das Wagnis der eidgenössischen politischen Existenz in den kommenden Jahren immer noch zunehmen wird und nach unserer Überzeugung nur mit einem entsprechenden Einsatz bestanden werden kann. Ich hatte Ähnliches, um einiges kräftiger formuliert, bei der Begründung meiner Motion ausgeführt und bin deswegen in einem Teil der Presse mit Spott überschüttet worden. Eine maßgebliche Zeitung der Bundesstadt bezeichnete das

als «Weltuntergangsstimmung à la Bâloise». Das klingt ganz lustig, aber es bagatellisiert die tatsächliche Situation unserer politischen Existenz in eher kurzsichtiger Weise.

Verneint man die beiden vom Zweifel geprägten Fragen, ob es an und für sich möglich sei, heute noch ein wegleitendes Konzept zu entwerfen, und ob unser Geschlecht die Kraft habe, ein Werk wie die Totalrevision durchzustehen, so bestätigt man natürlich indirekt den tatsächlichen Ernst der Lage. Man spricht unserer Zeit die Gabe rundweg ab, in der Politik noch zur aufbauenden Tat imstande zu sein. Tut man das aber, so kann man eigentlich nur noch versuchen, sich dadurch aus der Affäre zu ziehen, daß man die in extremer Weise kurzfristig und pragmatisch gewordene Art, Politik zu betreiben, ausdrücklich als Tugend erklärt und im übrigen die Notwendigkeit der Verfassungsreform bestreitet, indem man behauptet, mit einigermaßen weitherziger Interpretation komme man auch mit der bestehenden Verfassung durch, um mit den Problemen der Epoche fertig zu werden.

Gesamtreform oder Partialrevisionen?

Ein Teil der Gegner der Idee der Totalrevision argumentiert denn auch damit, was an Revisionen notwendig sei, lasse sich durch Teilrevisionen erreichen. Sie weisen auf Probleme wie dasjenige der konfessionellen Ausnahmeartikel, der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes oder der Revision des Bodenrechtes hin. Persönlich (und ich habe das in der Begründung meiner Motion auch gesagt) bin ich der Meinung, die konfessionellen Ausnahmeartikel und die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes müßten deshalb vorweggenommen werden, weil sie emotionell geladen sind und daher nach einer gesonderten Behandlung rufen. Aber schon bei der Frage des Bodenrechtes kann man der Auffassung sein, dessen notwendig gewordene Reform beschlage grundsätzliche Aspekte der Beziehungen zwischen Staat und Wirtschaft und müßte deshalb im größeren Rahmen gelöst werden.

Bekannt man sich zur Auffassung, Partialrevisionen würden genügen, um die Verfassung à jour zu bringen, so gibt es zwei Möglichkeiten des Vorgehens: Die Partialrevisionen könnten in derselben Weise durchgeführt werden wie bisher, das heißt, sie werden jedesmal dann unternommen, wenn eine Partei oder irgend eine Gruppe von Bürgern mit dem Mittel des Volksbegehrens eine politische Aktion starten oder sich irgendwie in den Vordergrund spielen will. Partialrevisionen wären indessen auch denkbar als Sonderaktionen innerhalb eines langfristigen, koordinierten Revisionsplanes. Es würde dabei untersucht, welche Teile der Verfassung revisionsbedürftig seien, und es würden dann diese Revisionswünsche in eine Art «Gesamtprogramm» eingebaut.

Wir vermuten allerdings, in der Praxis würde sich bald einmal zeigen, daß «planmäßige» Teilrevisionen undurchführbar sind, es sei denn, es würde ein Gremium eingesetzt, das sie vorzubereiten hätte. Das wäre aber ein wesentlich anderer Auftrag als der begrenzte und zugleich klar ausgerichtete der beiden Motionen. Das für die Vorbereitung der Totalrevision einzusetzende Gremium darf nicht die Rolle eines Zensors und Weichenstellers für pendente und möglicherweise nicht genehme Partialrevisionen spielen, sondern wird alle Absichten zu koordinieren haben, die sich zur Notwendigkeit der Totalrevision bekennen.

Unsere Idee der Totalrevision, die übereinstimmt mit der Auffassung von Ständerat Obrecht, geht von zwei Überlegungen aus: Der ersten, das Vorhandensein einer «tragenden Idee» sei insofern nicht nötig, als die Grundstruktur der Eidgenossenschaft, wie sie in der Verfassung vorgezeichnet ist, nicht bestritten wird, und der zweiten, daß sich das Problem darauf zuspitzt, vor allem die Beziehung der drei Größen «Volk und Stände», «Bundesversammlung» und «Bundesrat» zueinander in ihrer Gesamtheit neu zu klären und Funktionen der einzelnen Größen neu zu überdenken. Ich möchte dazu noch folgendes bemerken:

Die fehlende «große Idee»

Die Meinung, eine Verfassung könne nicht revidiert werden ohne das Vorhandensein einer «großen, tragenden Idee», beruht im Grunde genommen auf der Vorstellungswelt des politischen Idealismus. Es ist richtig, daß die geltende Verfassung der Eidgenossenschaft, die ihrerseits aus der Verfassung des Jahres 1848 hervorgegangen ist, das Erzeugnis von Auseinandersetzungen zwischen Vertretern der Idee des Liberalismus und jenen konservativer Überzeugungen gewesen ist. Hinter jenen liberalen Ideenträgern stand das Bild vom «besten Staate»; eine Verfassung sollte den möglichst vollkommenen Staat repräsentieren. Es war eine typische Frage des Zeitalters der Aufklärung gewesen, wie der «beste Staat» beschaffen sein sollte. Die Antwort darauf fand ihren ersten großartigen und bezeichnenden Niederschlag in der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten und in der Formulierung ihrer Verfassungssätze. In einem solchen Sinne waren es idealistische Kräfte, die die Schöpfer der Verfassung von 1848 angetrieben hatten, wobei ihr Ideal allerdings weitgehend identisch war mit dem Ideal des «starken», das heißt des zentralisierten Staates. Deshalb haben denn auch die extremen Anhänger dieses Ideals die Verfassung von 1848 als Kompromiß, der viel zu viel Konzessionen an die föderalistische Reaktion gemacht habe, abgelehnt.

Alle Revisionsversuche, die seit 1874 unternommen worden sind, scheiterten tatsächlich an der Wirklichkeit der ideellen Aufspaltung. Das war ganz offensichtlich der Fall beim Revisionsversuch in der Mitte der dreißiger Jahre,

als Jungliberale, Jungkonservative und verschiedene frontistische Gruppen gemeinsam für die Revision eintraten. Der Versuch mußte scheitern, nicht zuletzt deshalb, weil in jenen Auseinandersetzungen klar wurde, daß die Einsicht längst noch nicht vorhanden war, bestimmte Grundüberzeugungen der bestehenden Verfassung hätten sich aus liberalen Parteipostulaten im Ablauf der Jahrzehnte zu überparteilichen, klassischen Prinzipien unserer politischen Existenz entwickelt. Der Generation in der Mitte der dreißiger Jahre war noch nicht bewußt, daß es tatsächlich ein bestimmtes Kompendium existentieller Werte der Eidgenossenschaft gibt, auf das sich Liberale, Konservative und Sozialisten, Schweizer verschiedener Zunge und verschiedener Konfession gemeinsam verpflichten können. Noch lebten im katholisch-konservativen Lager Erinnerungen an die Jahrzehnte der radikalen Ausschließlichkeitsherrschaft; noch bestanden in den Reihen der Sozialdemokratie die Vorbehalte der Klassenkampffideologie gegenüber dem bestehenden Staate; noch existierte die Front zwischen bürgerlich und marxistisch, wie sie aus den Auseinandersetzungen während des Ersten Weltkrieges und unmittelbar nach diesem hervorgegangen war. Und die in den verschiedenen «Fronten» gruppierte junge Generation, die damals noch nicht einfach als Bewegung potentieller Landesverräter abgetan werden konnte, rang um neue, wenn auch wenig klare Auffassungen vom Wesen der Schweiz.

Die Erkenntnis, daß es bestimmte Grundwerte der eidgenössischen Existenz gab, auf die sich, trotz den ideellen Unterschieden, alle verpflichten können, war das Erzeugnis der Entwicklungen zwischen 1935 und 1945. In der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und im Wissen darum, daß es dabei um das Ganze ging, brach die Einsicht durch, die aus ideellen Kämpfen hervorgegangene Verfassung der Eidgenossenschaft berge Elemente in sich, an deren Erhaltung alle interessiert seien.

Die existentielle Ausgangslage

Ich nenne das die existentielle Ausgangslage. Ich bin der Meinung, eine Totalrevision der Bundesverfassung werde etwa die Prinzipien des Föderalismus, der direkten Demokratie, der Gewaltentrennung, des Zweikammersystems oder der Regierung als Kollegialbehörde, vor allem aber auch die freiheitlichen Grundrechte nicht in Frage stellen. Die Aufgabe einer Totalrevision ist es nicht, diese Grundlagen als untauglich zu erklären und durch andere zu ersetzen; nicht deshalb, weil dies unangenehm wäre, sondern weil es ganz einfach der heutigen Notwendigkeit und der Realität der «pluralistischen Gesellschaft» entspricht, diese Grundwerte zu erhalten. Die Aufgabe der Totalrevision läge darin, die Funktion dieser Grundwerte neu zu überdenken und hernach auf die Frage einzutreten, ob die Eidgenossenschaft unter neuen Verhältnissen und unter besonderen Zukunftserwartungen, die sich abzeich-

nen, handlungsfähig und zu einer vorausschauenden Politik befähigt geblieben sei.

Es würde zu weit führen, das, was ich meine, in den Einzelheiten nachzuweisen. Ich versuche es gewissermaßen in Stichworten: Daß zum Beispiel der Föderalismus heute auf mannigfache Weise bedroht ist, zählt bereits zu den Binsenwahrheiten. Es werden den Kantonen auf der einen Seite Aufgaben zugemutet (siehe Nationalstraßenbau), die ihre Kapazität bei weitem übersteigen. Als Konsequenz ergibt sich daraus auf der andern Seite, daß die Kantone im Begriff sind, sich zu bloßen Subventionsprovinzen des Bundes zu entwickeln. Oder bedenken wir, was für Probleme sich auf dem Gebiete der direkten Demokratie stellen, ausgehend vom Faktum der zunehmenden staatsbürgerlichen Gleichgültigkeit und Stimmfaulheit. Es verbinden sich damit die Probleme der Massenwerbung und der politischen Behandlung des Massenhaften ganz allgemein. Die Frage der künftigen Bedeutung der Institutionen der direkten Demokratie ist eigentliches Kernstück unserer Beziehungen zu den Problemen der europäischen Integration. Nicht von ungefähr kommt es, daß Bestrebungen im Gange sind, das Referendumsrecht für Staatsverträge mit dem Ausland zugunsten des Einflusses des Stimmbürgers zu ändern. Kann man aber ein so weit ausgreifendes Problem isoliert lösen?

Einen zentralen Komplex bildet sodann, wie ich bereits ausgeführt habe, das ganze Gebiet, das durch die drei Begriffe «Volk und Stände», «Bundesversammlung», «Bundesrat» umschrieben wird. Die Reform des Bundesrates rückt immer mehr in den Mittelpunkt, sei es, was die Zahl der Bundesräte betrifft, die Wahlart, die Organisation oder die Proportionalisierung. Mit Bezug auf die Funktion der gesetzgebenden wie der ausführenden Behörde ist die Dringlichkeit vom Problem der Verantwortung bestimmt. Der Mirage-Handel war deswegen so beunruhigend, weil er offenbarte, daß die Zuständigkeitsordnung der Verantwortlichkeit nicht funktioniert hatte. Wir haben nämlich beides nötig, einen Bundesrat, der verantwortlich handeln kann, also stark ist, und einen Bundesrat, der von der Bundesversammlung kontrolliert bleibt und nicht in autoritärer Weise folgenschwere Weichenstellungen vornimmt. Überflüssig, hinzuzufügen, daß sich von da aus das Problem der Bundesverwaltung stellt, ihrer Stellung und ihrer wachsenden Macht. So wie sie sich heute darbietet, hat diese Problematik 1848 überhaupt nicht und 1874 erst in Rudimenten bestanden.

Zuordnung von Staat und Wirtschaft — ein schwieriger Komplex

Für den heikelsten Komplex, neben demjenigen der drei Größen in ihren Beziehungen zueinander, halten wir das Gebiet dessen, was man als Beziehungen zwischen Staat und Wirtschaft zu bezeichnen pflegt. Wenn wir zunächst einfach von den Realitäten ausgehen, so kann kaum bestritten werden,

wie dringlich auch auf diesem Gebiet ein neues Durchdenken der Situation wäre. Die Dinge liegen ähnlich wie im Bereich des Föderalismus, das heißt, es bestreitet zwar niemand im Ernst das Prinzip, zum Wesen eines freien Staates gehöre, daß Staat und Wirtschaft getrennt bleiben. In der Praxis greifen indessen beide Gebiete in ständig noch enger werdender Weise ineinander über; von einer Trennung der Zuständigkeiten scheint oft kaum mehr die Rede zu sein. Ich erinnere nur an die anhaltende Diskussion über die Möglichkeiten, die schädlichen Auswirkungen der überhitzten Konjunktur unter ausgleichender Kontrolle zu behalten. Es liegen zu diesem Komplex zwei Erfahrungen vor, diejenige der Krisenjahre und die gegenwärtige mit den Auswirkungen der Hochkonjunktur. Aus der Erfahrung mit den Krisenjahren sind nach dem Zweiten Weltkrieg die Wirtschaftsartikel hervorgegangen. Genügen sie noch, angesichts der veränderten Problematik, die die Hochkonjunktur mit sich gebracht hat?

Wenn ich nun soeben geschrieben habe, die Revision jener Verfassungsbestimmungen, die sich mit dem Problemkomplex Staat und Wirtschaft befassen, werde schwierige und heikle Aufgaben stellen, so sehe ich die Schwierigkeiten aus zwei Richtungen kommen. Auf der einen Seite hat man sich an das heutige, die Konturen verwischende Halbdunkel, das über der Gestaltung der wirtschaftspolitischen Probleme liegt, gewöhnt; auf der andern Seite ist es wahrscheinlich, daß die sozialistische Linke die Gelegenheit einer Totalrevision benützen würde, um ideologisch-sozialistische Ladenhüter von gestern aufzuputzen und neu anzubieten. Sind das aber ausreichende Gründe, um den Kopf in den Sand zu stecken und einer offenen Diskussion dieser Problematik auszuweichen? Klingt die Behauptung umstürzlerisch, wir bedürfen einer neuen Umschreibung jenes ganzen Komplexes, den man als «das Soziale» bezeichnet, und einer neuen gedanklichen und rechtlichen Abklärung des Wesens des Politischen in seinen Beziehungen zur heutigen, durchorganisierten Wirtschaft?

Furcht vor Änderungen?

Überblicken wir abschließend noch kurz die Reaktionen, die auf die beiden Vorstöße in der Presse erfolgt sind, so zeigt sich, daß im sozialdemokratischen Lager die Vorbehalte, ja die entschiedene Ablehnung am ausgeprägtesten zu sein scheinen. Die Aktion wird dort, mit dem Seitenblick auf die beiden Motionäre, als «Aktion des Großkapitals» und der «extremen politischen Rechten» apostrophiert. Es wurde vor einem Versuch gewarnt, der beabsichtige, die sozialen Errungenschaften abzubauen, und der im Grunde genommen ein rein reaktionäres Unterfangen sei. Das tönt so, als ob das vom Bundesrat einzusetzende Gremium vorläufig nicht bloß den Auftrag hätte, alle Vorfragen für die Revision abzuklären, sondern bereits in Funktion wäre und an einem verbindlichen Verfassungsentwurf herumlaboriere.

Es ist ebenso seltsam wie bezeichnend, daß sich diese Stimmen dem politischen Charakter des Versuches in einer Trotzreaktion verschließen. Dabei beweist die Geschichte, daß gerade auf dem Gebiete der Sozialpolitik Einrichtungen, die von einem Regime eingeführt worden sind, vom folgenden (wenigstens unter demokratischen Verhältnissen) nie mehr rückgängig gemacht werden können. Eine Verfassungsreform, die sich derartiges zum Ziele setzte, erstickte gewissermaßen in nuce. Wir werden den Verdacht nicht los, unter der Warnung vor dem «sozialreaktionären Versuch» verberge sich die Furcht vor Änderungen der eingespielten Routine, folglich die Entschlossenheit, die Reform nicht an jenen Komplex herankommen zu lassen, der sich auf die drei Größen «Volk und Stände», «Bundesversammlung» und «Bundesrat» bezieht. «Quiete, non movere!»: die konservative Parole einstiger Revolutionäre! Es dürfte sich noch zeigen, daß ein zäher und passiver Widerstand gegen alle Ideen vorhanden ist, die sich mit den Fragen der extremen Proportionalisierung des Bundesrates oder mit dem Problemkomplex «Regierungsmehrheit und Opposition» befassen möchten. Die sozialistische Linke befindet sich dabei in einer weiteren Schwierigkeit: Auch sie ist von der Realität der «pluralistischen Gesellschaft» beeinflußt und hat in den letzten dreißig Jahren mit Bezug auf ihre einstige sozialistische Ideologie wesentliche Abstriche vornehmen und Konzessionen machen müssen. Sie will keine «sozialistische Revision», in einem Zeitpunkt, da sozialistische Ideen nicht hoch im Kurse stehen. Trotzdem wäre sie verpflichtet, im Kampf um die Revision solche anzumelden. Sie sieht die Stärke ihrer heutigen Position im Regierungssystem der Proportionalisierung und dem mit ihm verbundenen System der Kompromisse.

Der Gerechtigkeit halber fügen wir hinzu, daß die Furcht, ein eingespieltes System, das Routine geworden ist, preiszugeben und gegen etwas Neues und Unbekanntes einzutauschen, latent in allen Lagern vorhanden sein dürfte. Der Umfang der Verbreitung dieser grundsätzlichen Furcht vor Änderungen wird über das Unternehmen der Totalrevision selbst entscheiden.

Meine Ausführungen mögen dem Leser gezeigt haben, daß das, was Ständerat Obrecht von sich gesagt hatte, daß nämlich nicht überbordender jugendlicher Idealismus ihn veranlaßt habe, seine Motion einzureichen, auch die Haltung des Schreibenden charakterisiert. Der Versuch, den wir anregen, sollte beginnen auf der Grundlage einer nüchternen Beurteilung der Realitäten, sollte sich an dieser Abklärung allmählich aufrichten und schließlich zur Überzeugung werden, er könne gewagt werden und er werde in unserem Volke eine Mehrheit finden. Mehrheiten für ein Nein sind leicht zu erbringen. Appellieren wir endlich an das Ja! Denn was dieses vielgestaltige Land zusammenhält, sind der Unabhängigkeits- und Freiheitswille der Einzelnen, gepaart mit der Leidenschaft für Politik und Staat und genährt aus dem Sinn für das Recht und dem Wissen um das gemeinsame geschichtliche Schicksal.